

## Die Handhabung der Begriffe Beurlaubung, Befreiung und Freistellung

Jede Beurlaubung, Befreiung oder Freistellung muss so frühzeitig erfolgen, dass **im Vorfeld** darüber entschieden werden kann, ob sie erteilt wird oder nicht. Insgesamt sollen Schüler\*innen **maximal eine Woche im Schuljahr** beurlaubt oder befreit werden. Für Berufsschüler\*innen sind das **fünf Berufsschultage**.

Beurlaubungen und Befreiungen **zählen nicht** zu den Fehlzeiten. Klassenlehrer\*innen dürfen maximal 2 einzelne Tage / max. 2 Berufsschultage pro Schulhalbjahr beurlauben. Alles, was darüber hinausgeht, muss die Schulleitung entscheiden.

### 1. Beurlaubung

Eine Beurlaubung erfolgt nur aus **wichtigen** Gründen. Wichtige Gründe können sein:

- persönliche Anlässe
- religiöse Feste und Feiern
- Feiern im familiären Umfeld, wie Hochzeiten, Beerdigungen
- persönliche Gründe bei Schwangerschaft und Betreuung von Kindern
- Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben – auch anzuwenden bei betrieblichen Fortbildungen unserer Berufsschüler)
- Teilnahme an politischen Veranstaltungen
- aktive Teilnahme an kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen
- Teilnahme an internationalen Veranstaltungen mit Jugendlichen
- Teilnahme an Fördermaßnahmen für Hochbegabte
- Teilnahme an Auslandsaufenthalten / Schüleraustauschen
- Teilnahme an SV Veranstaltungen
- für ausländische Schüler\*innen: Nationale Feiertage

### 2. Befreiung

Eine Befreiung bezieht sich nur auf **einzelne** Unterrichts- oder Schulveranstaltungen.

- Befreiungen werden nur erteilt, wenn Veranstaltungen/ Unterrichte aus persönlichen Gründen unzumutbar sind (z.B. Verkehrserziehung).
- Befreiungen können erteilt werden für hochbegabte Sportler\*innen oder Künstler\*innen zur besseren Ausbildung ihrer Fähigkeiten.
- hitzefrei (gibt es bei uns in der Sek II nicht).

### 3. Freistellung

Eine Freistellung bezieht sich auf die Nichtteilnahme am Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen. Sie sollte ärztlich attestiert sein.

*Siehe auch BASS 12-52, Nr. 1-32 (§43 Absatz 1-5)  
01.08.2021*